



Geschäftsordnung

des Wiener

Schüler:innenparlaments

Titel: Geschäftsordnung des Wiener Schüler:innenparlamentes (SIP-GO)

PRÄAMBEL

Wir, die gewählten Vertreter:innen der Wiener Schüler:innen, versammelt als Delegierte im Wiener Schüler:innenparlament, als einziges von den Schüler:innen Wiens direkt legitimes Organ, im Sinne einer geordneten, effizienten und effektiven Meinungsvertretung, im Geiste der Demokratie und des Parlamentarismus, geben uns hiermit die folgende Geschäftsordnung;

1. ABSCHNITT

DELEGIERTE ZUM WIENER SCHÜLER:INNENPARLAMENT

Ordentliche Delegierte

§ 1. Ordentliche Delegierte zum Wiener Schüler:innenparlament (SIP) sind alle aktiven Schüler:innenvertreter:innen in den Schulgemeinschaftsausschüssen (SGA) der Wiener Schulen, sowie die Mitglieder der LSV Wien. Nur sie besitzen vollwertiges Stimm- und Rederecht im SIP, es sei denn, diese Geschäftsordnung sieht Ausnahmen vor.

Vertretungsrecht

§ 2. Die passiven SGA-Mitglieder besitzen vollwertiges Vertretungsrecht, solange eine Bestätigung der Schulleitung vorliegt.

Gastdelegierte

§ 3. Gastdelegierte können alle Wiener Schüler:innen, die Mitglieder der Bundesschüler:innenvertretung (BSV), von der LSV eingeladene Expert:innen sowie Abgeordnete zum Wiener Landtag sein. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Besucher:innen und Zuschauer:innen

§ 4. Besucher:innen und Zuschauer:innen müssen auf der Besucher:innengalerie Platz nehmen und dürfen den Sitzungssaal nicht betreten.

Pressevertreter:innen

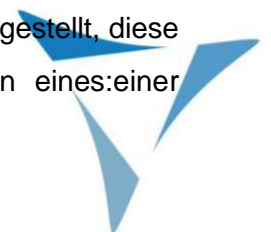
§ 5. Pressevertreter:innen dürfen den Saal nur betreten, wenn sie im Vorhinein eine Akkreditierung durch die LSV erhalten haben. Diese gilt immer nur für eine Sitzung des SIP.

Anmeldung

§ 6. Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Die Anmeldung ist ab einer Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

Beschlussfähigkeit und Abmeldung

§ 7. Das SIP ist beschlussfähig, wenn die 15% der Stimmberechtigten anwesend ist oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten. Sie wird einmal zu Sitzungsbeginn festgestellt, diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen eines:einer ordentlichen Delegierten muss er:sie sich bei der Anmeldung abmelden.



2. ABSCHNITT

VORSITZ UND SAALORDNUNG

Vorsitz

§ 8. Den Vorsitz führt ein:e Landesschulsprecher:in oder deren Stellvertreter:in. Er:Sie hat während seines:ihres Vorsitzes die Sitzung im Sinne der GO zu leiten. Der Vorsitz kann jederzeit zwischen ihnen gewechselt werden.

Ordnungsruf

§ 9. Der Vorsitz hat das Recht, nach eigenem Ermessen, einen Ordnungsruf zu erteilen:

- a) bei faschistischen, nationalsozialistischen, stalinistischen, rassistischen, sexistischen, homophoben, verfassungsfeindlichen, demokratiefeindlichen, geschichtsrelativierenden oder beleidigenden Äußerungen oder bei Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln
- b) bei persönlichen Angriffen
- c) bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
- d) bei sonstigen störenden Handlungen
- e) bei vulgären Kraftausdrücken
- f) bei digitalen SIP, die Zurschaustellung parteipolitischer Symbole oder Symbolen, die nach lit. c als Unruhen im Saal zu verstehen sind, oder Kleidungsstücken, die dies widerspiegeln
- g) bei falschen Angaben gemäß § 26
- h) bei Missbrauch oder sonstigem vorsätzlichem Verstoß gegen die Geschäftsordnung

Ausschluss aus der Sitzung

§ 9a. Der Vorsitz hat das Recht, einstimmig einen Ausschluss vom Rest der Sitzung zu erteilen:

- a) bei Vandalismus und Gewalt
- b) bei nationalsozialistischen Aussagen und Gesten
- c) bei Verstößen gegen §§ 4, 5
- d) bei Fälschung von offiziellen Dokumenten
- e) nach zwei Ordnungsrufen

Bewerbung von Veranstaltungen

§10. Sofern die Bewerbung einer Veranstaltung nicht mindestens zehn Minuten vor Sitzungsbeginn oder Wiederaufnahme der Sitzung von der LSV mehrheitlich explizit genehmigt wurde, oder von der LSV oder der BSV organisiert wurde, ist es während der gesamten Sitzung untersagt diese zu bewerben.

Hausordnung

§11. Das Essen und Trinken im Sitzungssaal ist untersagt. Im Allgemeinen ist der Hausordnung des Sitzungsortes sowie den dortigen Befugten Folge zu leisten.



Nennung von politischen Organisationen oder Schüler:innenorganisationen

§12. Während der gesamten Sitzung dürfen keine politischen Organisationen oder Schüler:innenorganisationen namentlich genannt werden.

Diskussion über beschlossene Anträge

§ 13. Während der aktuellen Sitzung darf über einen bereits beschlossenen Antrag keine erneute Diskussion begonnen werden.

Bezug zur Debatte

§ 14. Wortmeldungen im Rahmen einer Debatte zu einem bestimmten Antrag müssen sich immer auf diesen beziehen.

3. ABSCHNITT

ANTRÄGE

Recht auf Antragstellung

§ 15. Jede:r Wiener Schüler:in hat das Recht, Haupt- und Änderungsanträge nach §§ 21, 21a, 21b zu stellen. Für die Inhalte der Anträge sind die Antragsteller:innen selbst verantwortlich.

Abweisung von Anträgen

§ 16. Anträge sind vom Vorsitz abzuweisen, wenn für eine Aussage selbigen Inhalts ein Ordnungsruf oder Saalverweis zu verhängen wäre.

Hauptanträge

§ 17. Ein Hauptantrag stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Ein schulpolitisches Thema ist eines, das direkt Bezug auf Angelegenheiten, die Schüler:innen in ihrer Schüler:inneneigenschaft betreffen (§2 Abs. 1 des SchVG), oder auf Änderungen am österreichischen Schulsystem nimmt. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung sind zu Sitzungsbeginn von der LSV auszugeben. Die Geschäftsordnung wird online auf der Website der LSV zur Verfügung gestellt. Sollte der:die Delegierte keine Möglichkeit haben, die GO auf einem elektronischen Gerät aufzurufen, kann er:sie bei Bedarf eine Kopie der Geschäftsordnung beim Check In verlangen. Weiteres wird die GO online zur Verfügung gestellt und ein QR-Code als Link beim Check In ausgelegt.

Einreichung von Hauptanträgen

§ 18. Ein Hauptantrag kann frühestens 30 Tage vor und spätestens vierzehn Tage vor einer Sitzung des Schüler:innenparlaments jeweils um 20:00 Uhr bei der LSV schriftlich, per E-Mail an sip@lsvwien.at, unter der Angabe des Namens und der Schule des/der Antragsteller:in, eingebracht werden.

Diskussion über beschlossene Anträge

§ 18a. Hauptanträge, die in einer Sitzung des SIP debattiert wurden, dürfen nicht erneut im selben Schuljahr eingereicht werden.



Verwendung von Anschauungsmaterialien

§ 18b. Zusätzlich zum Antrag können Präsentationen, Grafiken sowie Statistiken zur Veranschaulichung des Themas eingesendet werden. Diese müssen mit dem Antrag in Verbindung stehen und von bildungspolitischer Relevanz sein.

Veröffentlichung der Anträge

§ 18c. Die LSV ist dazu verpflichtet, die Anträge für die nächste Sitzung des SIP 72h nach Einlangen auf der Website der LSV zu veröffentlichen.

Begründungen zu Hauptanträgen

§ 19. Zu Beginn gibt der:die Antragsteller:in eine Begründung zu seinem:ihrer Hauptantrag ab, die eine Länge von fünf Minuten nicht überschreiten darf.

Vertreter:innen für den:die Antragsteller:innen

§ 20. Dem:der Antragssteller:in wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 30 Minuten vor Sitzungsbeginn der LSV eine:n Vertreter:in mitzuteilen, welche:r dann die Funktionen der:des Antragsteller:in übernimmt. Sollte der:die Antragsteller:in bzw. ein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in nicht anwesend sein, so wird der Antrag nicht behandelt.

Erweiterungsanträge zu Hauptanträgen

§ 21. Ein Erweiterungsantrag erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei Annahme der beantragten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Ein Erweiterungsantrag kann jederzeit von dem:der Antragssteller:in zurückgezogen werden. Die Wortmeldung zur Begründung eines Hauptantrages darf sich nur auf den zu erweiternden Hauptantrag beziehen.

Abänderungsanträge zu Hauptanträgen

§ 21a. Ein Abänderungsantrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei Annahme eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Ein Abänderungsantrag kann jederzeit von dem:der Antragssteller:in zurückgezogen werden. Werden mehrere Abänderungen positiv angenommen, werden sie von der LSV sinngemäß in den Hauptantrag übernommen. Bei einem Widerspruch der Abänderungsanträge wird der Abänderungsantrag mit den meisten Stimmen angenommen.

Streichungsanträge zu Hauptanträgen

§ 21b. Ein Streichungsantrag streicht bestehende Forderungen eines Hauptantrages, wobei die Streichung aller Forderungspunkte ausgehend von einer Person nicht möglich ist. Bei Annahme eines Streichungsantrags werden die betroffenen Punkte aus dem Hauptantrag gestrichen. Ein Streichungsantrag kann jederzeit von dem:der Antragssteller:in des Streichungsantrags zurückgezogen werden. Erweiterungsanträge können nicht mittels Streichungsantrag gestrichen werden.



Einreichung von Erweiterungs-, Abänderungs- und Streichungsanträgen

§22. Sämtliche in §§ 21, 21a, 21b geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert unter der Angabe des Namens und der Schule des:der Antragssteller:in beidem:beider linken Assistent:in des Vorsitzes eingebracht werden. Des Weiteren müssen sowohl Erweiterungs- als auch Abänderungsanträge einen konkreten Forderungspunkt, welcher als grammatikalisch korrekter Satz formuliert wurde, beinhalten. Hierfür müssen die von der LSV zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden; diese dürfen jedoch erst nach der Begründung des Hauptantrages eingebracht werden.

Verlesung der abzustimmenden Anträge

§22a. Der Vorsitz hat die Pflicht die Forderungspunkte eines zur Abstimmung gebrachten Hauptantrags, unter Berücksichtigung aller angenommenen Erweiterungs-, Änderungs- und Streichungsanträge (also die Endfassung), vor dessen endgültiger Abstimmung zu verlesen. Von dieser Vorlesung kann abgesehen werden, falls sich weniger als 5 Delegierte, finden, die diese fordern. Falle eine:r dieser Delegierten sehbehindert ist, ist keinesfalls von der Vorlesung abzusehen. Diese müssen ebenfalls auf die Projektionsfläche projiziert werden.

Anträge auf Vorziehung eines Hauptantrages

§ 23. Ein Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrages ist schriftlich und formgerecht beim Präsidium einzubringen. Ein solcher darf nur einmal pro Sitzung und Antrag eingebracht werden. Der:Die Antragssteller:in hat drei Minuten Zeit zu erläutern, warum eine Vorziehung gerechtfertigt ist. Für eine sofortige Behandlung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, Enthaltungen werden, wie in §30 definiert, als nicht abgegebene Stimmen gewertet

Anträge auf Schluss der Debatte

§ 24. Es gibt die Möglichkeit nach 20-minütiger Debatte – oder nach zehn Minuten mit Zustimmung des:der Antragsteller:in – einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Dieser ist schriftlich, mit dem zu Verfügung gestellten Formular bei dem:der Vorsitzenden, einzubringen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Anträge auf Schluss der Redner:innenliste

§ 25. Es gibt die Möglichkeit nach 10-minütiger Debatte einen Antrag auf Schluss der Redner:innenliste zu stellen. Dieser ist schriftlich, mit dem zu Verfügung gestellten Formular bei der linken Hand, einzubringen. Sollte der Antrag angenommen werden, ist es nicht mehr möglich sich auf die Redner:innenliste zu schreiben. Die Personen, die bis dahin bereits auf der Redner:innenliste stehen, dürfen ihre Wortmeldung noch halten. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.



Anträge auf Vertagung der Debatte in einen SIP-Ausschuss

§ 26. (1) Jede:r ordentliche Delegierte hat die Möglichkeit einen Antrag auf Vertagung in einen SIP-Ausschuss zu einem Hauptantrag zu stellen, nachdem dieser vorgestellt wurde. Wird der Antrag angenommen, wird der Ausschuss nach der Sitzung von der LSV organisiert und die Debatte über den Antrag wird auf den Ausschuss vertagt. Die Ergebnisse müssen bei der nächsten Sitzung im Zuge der Hauptanträge präsentiert und direkt abgestimmt werden, es gibt keine neuerliche Debatte.

(2) Ausschüsse, die beim letzten Schüler:innenparlament des Jahres beschlossen wurden, werden noch im selben Schuljahr abgehalten und das Ergebnis auf der Homepage veröffentlicht.

Teilnahme an einem SIP-Ausschuss

§ 26a. Zu einem SIP-Ausschuss können sich alle ordentlichen Delegierten anmelden. Den Vorsitz in den Ausschüssen hat ein Mitglied des Präsidiums inne; im Übrigen findet die Geschäftsordnung des SIP gleichermaßen und sinngemäß auf die Arbeit der Ausschüsse Anwendung.

4. Abschnitt

DEBATTEN

Redeanträge

§ 27. Sobald die Begründung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die Redner:innenliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landesschüler:innenvertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden, angegeben werden Name und Schule. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Anträge nach §§ 21, 21a, 21b sind mit höchster Priorität zu behandeln.

Tatsächliche Berichtigung

§ 27a. (1) Jede:r Redeberechtigte:r kann bei der linken Hand eine Wortmeldung zur tatsächlichen Berichtigung einreichen, daraufhin ist ihm:ihr vom Vorsitz direkt nach Beendigung der aktuell laufenden Wortmeldung für eine Minute das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung stellt eine fälschlich aufgestellte Behauptung eines:einer Redeberechtigten richtig, die sich direkt auf den:die Steller:in der tatsächlichen Berichtigung bezogen hat. Weitere Teilnahme an der Debatte ist im Zuge einer tatsächlichen Berichtigung nicht möglich.

(3) Bei Missachtung des Abs. 2 hat der Vorsitz dem:der Steller:in der tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort zu entziehen, sowie einen Ordnungsruf zu erteilen.

Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung

§ 28. (1) Es gibt die Möglichkeit eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung einzubringen. Zeigt ein:e Delegierte:r durch Aufstehen und deutliches Handzeichen an, dass er:sie eine solche Wortmeldung abgeben möchte, wird vom Vorsitz das Wort erteilt. Man hat nun eine Minute Zeit, um von seinem Sitzplatz aus, eine Verfahrensfrage an den Vorsitz zu stellen. Hier darf man sich ausschließlich auf die Handhabung der Geschäftsordnung und die

Entscheidungen der Vorsitzenden beziehen. Im Falle eines Missbrauchs der Wortmeldung zur Geschäftsordnung, ist ein Ordnungsruf zu erteilen.

(2) Bei einem digitalgeführten Schüler:innenparlament ist eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung bei dem:der rechten Assistent:in des Vorsitzes einzubringen.

Abschließende Worte des:der Antragsteller:in an das Plenum

§ 29. Vor Beendigung der Debatte und Einleitung der Abstimmung, hat der:die Antragsteller:in die Möglichkeit, das abschließende Wort ans Plenum zu richten, welches eine Redezeit von einer Minute nicht überschreiten darf.

5. ABSCHNITT

ABSTIMMUNGEN

Beschließungsmehrheit

§ 30. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht näher definiert, gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen; eine Enthaltung fließt nicht in die Anzahl der abgegebenen Stimmen ein. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mehr Stimmen für als gegen einen Antrag abgegeben wurden.

Abstimmung

§ 31. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches und sichtbares Heben der Delegiertenkarte nach der Debatte zum jeweiligen Hauptantrag.

Zählung der Abstimmung

§ 32. Ist für den Vorsitz eine eindeutige Mehrheit erkennbar, so ist auf eine Zählung der Stimmen zu verzichten.

Festlegung der genauen Stimmenzahl

§ 33. Auf mündlichen Antrag eines:einer Delegierten ist vom in § 32 beschriebenen Verfahren abzuweichen und die genaue Stimmenzahl festzustellen.

6. Abschnitt

ANGENOMMENE HAUPTANTRÄGE

Verfahren mit angenommenen Hauptanträgen

§ 34. Die LSV soll spätestens sieben Tage nach dem SIP die GO auf ihrer Website unter Berücksichtigung der angenommenen GO-Anträge aktualisieren. Die LSV schickt die angenommenen Anträge, zusammen mit einer Stellungnahme wie diese konkret umgesetzt werden sollen, binnen zwei Wochen nach dem SIP an alle Schulen und teilt diese Stellungnahme auch auf ihren Social-Media-Kanälen und auf der LSV-Website.

Vertretung der Anträge

§ 35. Die LSV vertritt die angenommenen Hauptanträge gegenüber der Bildungsdirektion für Wien, dem zuständigen Bundesministerium, der BSV sowie der Öffentlichkeit und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Interne Ausschüsse der LSV

§ 36. Die LSV bildet einen internen Ausschuss für die Nachbearbeitung der positiv abgestimmten Anträge des SIP.

Ausschuss der LSV mit den Bildungssprecher:innen der Landtagsfraktionen, sowie Vertreter:innen der Landesregierung

§ 37. Die LSV beruft aus Eigeninitiative einen Ausschuss ein, bei dem Vertreter:innen der LSV mit den Bildungssprecher:innen der Landtagsfraktionen, sowie Vertreter:innen der Landesregierung über die Anträge der letzten Sitzung des SIP diskutieren.

Berichte über Erfolge und wichtige Informationen zu angenommenen Hauptanträgen

§ 38. Die LSV berichtet über Erfolge und wichtige Informationen, im Zusammenhang mit im SIP beschlossenen Anträgen, bei der darauffolgenden Sitzung des SIP. Hierfür stehen den Mitgliedern der LSV zehn Minuten Redezeit vor Behandlung der Hauptanträge zu Verfügung.

Newsletter

§ 39. Die LSV muss die Schüler:innenvertretungen mittels Newsletter regelmäßig über die Umsetzung der Anträge informieren.

Bekanntgabe des Sitzungstermins

§ 40. Die LSV ist dazu verpflichtet, die Schulleitungen mindestens fünf Wochen vor der Sitzung über den Termin zu informieren. Zusätzlich ist der Sitzungstermin auf einem passenden Social-Media_Account der LSV zu veröffentlichen.

7. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten neuer Bestimmungen der Geschäftsordnung

§ 41. Grundsätzlich gilt für den Beginn der Sitzung des Schüler:innenparlaments, das heißt bis zu einem positiven Beschluss zur Abänderung der Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung des vorangegangenen Schüler:innenparlaments. Bei der Eröffnung einer Sitzung des SIP bedarf es keiner erneuten Abstimmung über die in einer vorherigen Sitzung bereits angenommene oder in der mittels Beschlusses abgeänderte Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung durch die LSV

§ 42. Die Landesschüler:innenvertretung Wien kann jederzeit, ohne Zustimmung der Delegierten, die Geschäftsordnung ändern, solange dabei nur Rechtschreib-, Satzzeichen- oder Grammatik-fehler ausgebessert werden. Es hat die Delegierten eingangs der Sitzung über derartige Änderungen in Kenntnis zu setzen. Anträge, die sich auf die Organisation, den Ablauf oder die Durchführung des Wiener Schüler:innenparlaments beziehen, sind jedenfalls Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung und GO-Ausschuss

§ 43. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind wie Hauptanträge einzubringen; am Anfang des jeweiligen SIPs hat dann der Vorsitz kundzumachen, welche GO-Anträge eingelangt



sind, dass diese dem GO-Ausschuss zugewiesen werden und hat somit eine Frist zur Anmeldung für diesen Ausschuss zu verlautbaren, wobei die Antragsteller:innen automatisch Mitglieder sind; im Übrigen setzt sich der GO -Ausschuss gemäß der Bestimmungen des §26a zusammen mit der Ausnahme, dass die Anzahl der Mitglieder unbeschränkt ist. Der GO-Ausschuss wird von der LSV organisiert und geleitet.

Beschlüsse im GO-Ausschuss

§ 43a. Der GO-Ausschuss fasst mit Zweidrittelmehrheit einen Bericht, in dem er dem SIP Änderungsvorschläge abgibt.

Bericht über die Ereignisse des GO-Ausschusses

§ 43b. Der jeweilige Vorsitz des GO-Ausschusses berichtet beim darauffolgenden SIP einzeln über die Ergebnisse des Ausschusses; diese Wortmeldung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Gesamtänderung der Geschäftsordnung

§ 44. Eine Gesamtänderung der Geschäftsordnung muss unter Beteiligung eines Ausschusses gemäß § 26 erfolgen.

Abstimmung über GO Anträge

§ 44a. Es wird über jeden einzelnen GO Antrag ohne Debatte abgestimmt. Die Geschäftsordnung ist geändert, wenn der Bericht des GO-Ausschusses im darauffolgenden SIP mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.

Einhaltung der Geschäftsordnung

§ 45. Mit der Teilnahme an der Sitzung, für welche keine Eintrittsgebühr, oder der gleichen verlangt werden darf, akzeptieren alle Delegierten und Gastdelegierten diese Geschäftsordnung und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

Konsens Entscheidungen der Landesschulsprecher:innen

§ 46. In allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt werden, entscheiden die anwesenden Landesschulsprecher:innen im Konsens.

Protokoll über den Verlauf der Sitzung

§ 47. Die LSV ist dazu verpflichtet während der gesamten Sitzung Protokoll zu führen. Dieses muss beinhalten: den diskutierten Antrag, alle Abänderungs-, Erweiterungs- und Streichungsanträge, die Anzahl der Wortmeldungen und das Ergebnis der Abstimmung. Das Protokoll muss spätestens sieben Tage nach dem SIP auf der LSV-Website für alle zugänglich veröffentlicht und dort archiviert werden.

Mülltrennung und Vermeidung von anfallendem Müll

§ 48. Die LSV muss Müll vermeiden & Möglichkeiten bereitstellen den anfallenden Müll zu trennen.

